

Stadt Aurich

**Bebauungsplan Nr. 399 „Langefeld / Nördl. Hohehan“
und 79. Flächennutzungsplanänderung**

Auflistung der während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
sowie der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB
eingegangenen Stellungnahmen

stadtplanung & architektur

The logo for 'urbano' is a dark grey square with the word 'urbano' in white lowercase letters.

Teil A: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 12.05.2025	
1.1.	BP	
	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Hinweis: Das Plangebiet befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Sollte es bei diesem Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt: - Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes - Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN - Standzeit Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen. Anschrift militärische Luftfahrtbehörde: Luftfahrtamt der Bundeswehr	Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden und somit seitens der Bundeswehr keine Einwände bestehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planzeichnung, sowie in der Begründung enthalten.

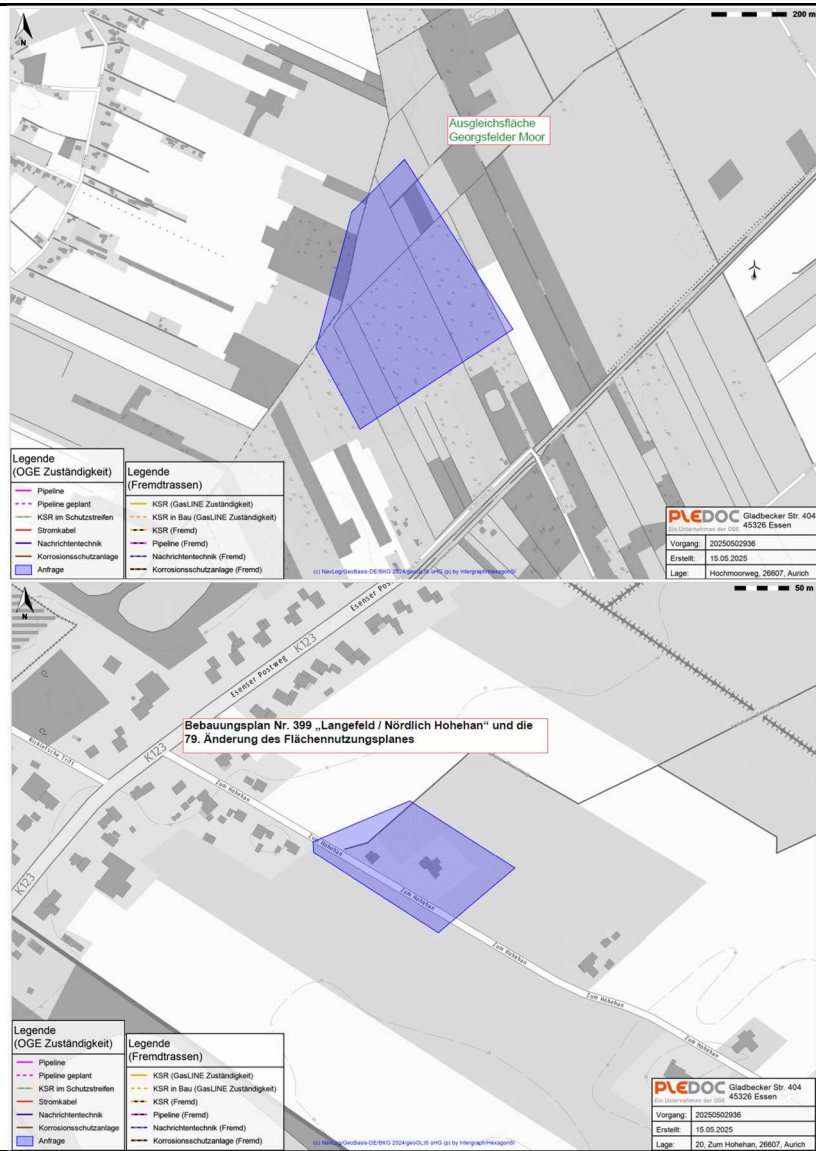
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	Abteilung Referat 1 d Luftwaffenkaserne Wahn Postfach 90 61 10 / 529 51127 Köln LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org Bei Änderung der Bauhöhe ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen. Ich bitte, zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides bzw. der Bekanntmachung zu übersenden.	Die Stellungnahme wird beachtet. Die Bitte wird beachtet.
1.2	FNP	
	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden.
2	Deich- und Sielacht Harlingerland mit Schreiben vom 12.05.2025	
	In obiger Sache bestehen keine Hinweise oder Einwendungen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise oder Einwendungen bestehen.
3	Gassco AS - Zweigniederlassung Deutschland mit Schreiben vom 12.05.2025	
	wir bestätigen den Erhalt Ihrer E-Mail vom 08.05.2025 und teilen Ihnen mit, dass unsere Gashochdruckleitungen von dem Vorhaben nicht betroffen sind. Eine weitere Beteiligung in dieser Angelegenheit ist somit nicht erforderlich	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Gashochdruckleitungen der Gassco AS betroffen sind.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
4	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit Schreiben vom 13.05.2025 wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind. <u>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</u> Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de BIL ist das erste <u>bundesweite</u> Informationssystem zur <u>Leitungsrecherche</u>. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie <u>kostenlos</u> und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
5	I. Entwässerungsverband Emden -Sitz Pewsum- mit Schreiben vom 13.05.2025	
	der Bereich der o.g. Aufstellung des B-Planes und Änderung des F-Planes befindet sich nicht in unserem Verbandsgebiet. Verbandsgewässer und Anlagen von uns sind somit nicht betroffen. Die Zuständigkeit liegt hier beim Entwässerungsverband Aurich.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet nicht im Verbandsgebiet des I. Entwässerungsverbandes Emden befindet, sondern die Zuständigkeit beim Entwässerungsverband Aurich liegt, dieser wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.
6	Amprion GmbH mit Schreiben vom 14.05.2025	
	vielen Dank für Ihre Nachricht und dass wir eine Stellungnahme abgeben können. Da wir keine räumliche Betroffenheit festgestellt haben, verzichten wir darauf eine offizielle Stellungnahme einzureichen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf eine offizielle Stellungnahme verzichtet wird.
7	Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Schreiben vom 14.05.2025	
	aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
8	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband mit Schreiben vom 15.05.2025	
	wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 17. Dezember 2024 – AP-LW-AWN/R7/12/24/Kr - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Die Hinweise aus der ersten Beteiligung werden entsprechend beachtet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden.
9	PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 15.05.2025	
	wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen der aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungstabelle Stadt Aurich
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 399 "Langefeld / Nördl. Hohehan" und 79. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	 Legende (OGE Zuständigkeit) - Pipeline - Pipeline geplant - KSR in Schutzstreifen - Stromkabel - Nachrichtentechnik - Korrosionsschutzanlage - Anfrage Legende (Fremdtrassen) - KSR (GasLINE Zuständigkeit) - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit) - KSR (Fremd) - Pipeline (Fremd) - Nachrichtentechnik (Fremd) - Korrosionsschutzanlage (Fremd) PLEDOC Gladbecker Str. 404 45326 Essen Vorgang: 20250502936 Erstellt: 15.05.2025 Lage: Hochmoorweg, 26607, Aurich Bebauungsplan Nr. 399 „Langefeld / Nördlich Hohehan“ und die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
10	Deich- und Sielacht Harlingerland mit Schreiben vom 19.05.2025	
	es handelt sich bei dem Gewässerabschnitt um keines von unseren bzw. ist es kein Gewässer II. Ordnung. Auch sind wir kein Eigentümer der Gewässerparzelle. Unser Gew. II. Ordnung Nr. 36 „Hohehaner Wasserzug“ beginnt etwas weiter in nordöstlicher Richtung. Ggf. handelt es sich um einen gemeindlich festgestellten Schaugraben als Gew. III. Ordnung. Somit könnte die Schauverordnung der Stadt Aurich ausschlaggebend sein. Dagegen interessant für unsere Belange ist die Frage der vorgesehenen Versiegelung und daraus resultierenden verstärkten Wasserabfluss. Nach den vorgelegten Berechnungen werden die Grundlagen für ein 10 jähriges Regenereignis eingehalten. Somit kann dem Vorhaben zugestimmt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich bei dem Gewässerabschnitt um keines von der Deich- und Sielacht Harlingerland handelt bzw. es kein Gewässer II. Ordnung ist. Es wird zur Kenntnis genommen, dass laut den vorgelegten Berechnungen die Grundlagen für ein zehnjähriges Regenereignis eingehalten werden und dem Vorhaben somit zugestimmt werden kann.
11	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Neuenburg mit Schreiben vom 19.05.2025	
	nach Sichtung der Planungsunterlagen konnte ich feststellen, dass keine Waldbelange betroffen sind. Aus waldrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus waldrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.
12	EWE NETZ GmbH mit Schreiben vom 20.05.2025	
	vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH befinden. Die Stellungnahme wird beachtet.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die Grundstücke des Plangebietes direkt über die bestehende Straße „Zum Hohehan“ erschlossen werden, an der bereits Versorgungsleitungen verlaufen, soll möglichst auf einen zusätzlichen Versorgungstreifen verzichtet werden. Dies wird mit der regionalen Planungsabteilung abgestimmt. Da mit der vorliegenden Planung lediglich fünf neue Bauplätze geschaffen werden, soll möglichst von der Installation einer Trafostation abgesehen werden. Dies wird mit der regionalen Planungsabteilung abgestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die EWE NETZ GmbH keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat. Der Bitte um weitere Beteiligung wird nachgekommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Leitungs- und Anlagenbestand im Laufe des Verfahrens ändern kann.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
13	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Schreiben vom 22.05.2025	
	gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die seitens des NLStBV wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken bestehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14	Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich mit Schreiben vom 27.05.2025	
	Der Kirchenvorstand hat gegen die Planung keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
15	Ostfriesische Landschaft mit Schreiben vom 27.05.2025	
	Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen."	Ein entsprechender Hinweis ist in der Planzeichnung und in der Begründung enthalten. Ein entsprechender Hinweis ist in der Planzeichnung und in der Begründung enthalten.
16	Entwässerungsverband Aurich mit Schreiben vom 28.05.2025	
	das vg. Bauleitplanverfahren liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Entwässerungsverbandes Aurich.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet außerhalb des Geltungsbereiches des Entwässerungsverbandes Aurich liegt und somit die Belange des Verbandes nicht berührt werden.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	Die Aufgaben und die Belange des Verbandes sind nicht betroffen und werden hiervon nicht berührt. Aus den Auslegungsunterlagen ist zu entnehmen, dass das Plangebiet im Einzugsbereich der Deich und Sielacht Esens-Harlingerland liegt (hier: Hohehaner Wasserzug, Nr. 36 – Gewässer II. Ordnung). Darüber hinaus ist zu prüfen, ob das im Plangebiet vorhandene Gewässer „Hohehaner Wasserzug“, sich möglicherweise um ein Verbandsgraben III. Ordnung des Wasserverbandes Langefeld handeln könnte. Eine Beteiligung bzw. ein Stellungnahmeersuchen an den Wasserverband Langefeld, ist anhand der E-Mail-Verteilerliste nicht ersichtlich.	Die Deich- und Sielacht Harlingerland wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und hat angegeben, dass es sich bei dem Gewässerabschnitt um keines der Deich- und Sielacht handelt bzw. es kein Gewässer II. Ordnung ist. Auch sind sie kein Eigentümer der Gewässerparzelle. Ihr Gew. II. Ordnung Nr. 36 „Hohehaner Wasserzug“ beginnt etwas weiter in nordöstlicher Richtung. Der Hohehaner Wasserzug befindet sich außerhalb des Einzugsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes Langefeld.
17	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz mit Schreiben vom 28.05.2025	
	gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden bzw. entsprechende Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan getroffen wurden. Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) durch die Planungen nicht nachteilig betroffen sind.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
18	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) mit Schreiben vom 03.06.2025 Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird vom Katasteramt Aurich als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen den Bebauungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken. Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i. d. F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin: <i>Zur Darstellung:</i> In der vom Katasteramt bereitgestellten Planunterlage sind im Geltungsbereich Gebäude nachgewiesen, die von der Darstellung der Planung überlagert werden. Auch die Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sind nicht sichtbar. Ich bitte daher die Transparenz der Planungsflächen zu erhöhen. <i>Zum Verfahrensvermerk:</i> Bei den Verfahrensvermerken liegt ein Formatierungsfehler vor. Der bei der Stellungnahme vom 03.12.24 mitgesendete Verfahrensvermerk ist zwar eingefügt worden, hat den „Alten“ aber nicht ersetzt, sodass beide Versionen vorhanden sind. Ich bitte darum den 2./unausgefüllten Verfahrensvermerk zu entfernen und im 1./richtigen Verfahrensvermerk das Logo einzufügen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Darstellung wird dahingehend geändert, dass die Gebäude, Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen aus der Planunterlage in der Planzeichnung sichtbar sind. Der Verfahrensvermerk wird entsprechend angepasst.
19	Avacon Netz GmbH mit Schreiben vom 04.06.2025 vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben. In den Geltungsbereichen befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG im Plangebiet befinden.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Und Änderungen einer erneuten Prüfung Bedürfen. Der Bitte wird nachgekommen.
20	Industrie und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg mit Schreiben vom 04.06.2025	
	die Planungsunterlagen haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind daher keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden sind.
21	GASCADE Gastransport GmbH mit Schreiben vom 06.06.2025	
	wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH und der aufgeführten Anlagenbetreiber nicht betroffen sind. Die Stellungnahme wird beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.	
22	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH mit Schreiben vom 11.06.2025	
	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Anregungen noch Bedenken bestehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
23	LEA Landeseisenbahnaufsicht mit Schreiben vom 11.06.2025	
	die auf der Internetseite der Stadt Aurich bereitgestellten Unterlagen zum o.g. Verfahren haben wir durchgesehen. Die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen werden durch dieses Verfahren nicht berührt. Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 399 "Langefeld / Nördlich Hohehan" und die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen nicht berührt werden und somit keine Einwände bestehen.
24	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 13.06.2025	
24.1	FNP	
	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.05.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände geltend gemacht werden, sich im Plangebiet keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH befinden und auch eine Neuverlegung derzeit nicht geplant ist.
24.2	BP	
	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.05.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände geltend gemacht werden, sich im Plangebiet keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH befinden und auch eine Neuverlegung derzeit nicht geplant ist.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
25	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Schreiben vom 17.06.2025	
	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung insbesondere im Hinblick auf Rohstoffsicherungsgebiete beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, da dadurch ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen sind für das vorliegende Vorhaben nicht relevant. Auf der Fläche, die als Kompensationsfläche dienen soll wird derzeit Torf abgebaut. Dort findet nach Beendigung des dortigen Torfabbaus eine Wiedervernässung mit dem Ziel einer Entwicklung natürlicher Biotope des Hochmoorkomplexes statt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung dieser Flächen oder zur Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten dort erst nach einer Rohstoffgewinnung erfolgen. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens des LBEG, keine weiteren Hinweise oder Anregungen gibt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
26	Landkreis Aurich	
26.1	FNP - mit Schreiben vom 20.06.2025	
	Zur vorliegenden Bauleitplanung verzichten wir auf eine Stellungnahme, Hinweise:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf eine Stellungnahme verzichtet wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	Ich weise darauf hin, dass die Genehmigungsfähigkeit erst nach Vorlage des Antrages geprüft wird und nicht aus dieser Stellungnahme abgeleitet werden kann.	
26. 2	BP – mit Schreiben vom 17.06.2025	
	Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Raumordnerische Bedenken In der Abwägung meiner Stellungnahme heißt es: „<i>Die Stellungnahme wird beachtet, Einzelhandelsstandorte werden grundsätzlich ausgeschlossen.</i>“ Ein entsprechender Ausschluss ist jedoch nicht in den Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten. Lediglich in der Begründung zur Bauleitplanung ist ein solcher Ausschluss erwähnt. Meine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 06.01.2025 ist nicht beachtet, sodass auch die Vereinbarkeit mit dem städtischen Einzelhandelskonzept noch nicht hergestellt wurde. Da Zentrale Versorgungsbereiche ein hohes baurechtliches Schutzgut darstellen und gemeindliche Konzepte gem. BauGB zu berücksichtigen sind, bestehen aufgrund des fehlenden Einzelhandelsausschlusses raumordnerische Bedenken. Bodenschutzrechtliche Hinweise Es sind folgende Hinweise in die Begründung sowie in die Planzeichnung aufzunehmen bzw. entsprechend abzuändern: 1. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vor Beginn der Erdarbeiten mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind weitere Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich. Bodenaufbringungen in einem Volumen von mehr als 500 m³ sind der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen.	Der Ausschluss von Einzelhandelsstandorten wird auch in die Planzeichnung übernommen. Die aufgeführten Hinweise werden in die Begründung und die Planzeichnung aufgenommen bzw. entsprechend abgeändert.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	2. Bei der Verfüllung einer Baugrube ist unbelastetes Bodenmaterial einzubauen. Dies ist anzunehmen, wenn es sich hierbei um natürlich anstehenden Bo-den/Sand aus dem ostfriesischen Raum handelt. Sollte beabsichtigt sein, anderweitige Bodenmaterialien zu verwenden, ist der Unteren Abfall- und Bo-denschutzbehörde vor dem Einbau die Art, Menge und Herkunft sowie die Un-bedenklichkeit des Materials durch Analysen nachzuweisen. 3. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrund-stück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unver-züglich einzustellen. 4. Die im September 2019 veröffentlichte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist zu beachten. Diese DIN-Norm gibt ei-ne Handlungshilfe zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt damit auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunkti-onen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert somit die gesetzli-chen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Bau-maßnahmen.	
27	NABU mit Schreiben vom 18.06.2025	
	zu der in Rede stehenden Planungen werden seitens des NABU keine weiteren Anregungen oder Be-denken vorgetragen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.
28	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt mit Schreiben vom 18.06.2025	
	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 08.05.2025 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken bestehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.